



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt zum
Ludwigsburger Pferdemarkt 01.-03.06.2019**

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG, Arsenalstraße 2, 71638 Ludwigsburg, nachfolgend Veranstalter genannt, ist der Veranstalter des Ludwigsburger Pferdemarktes.

Der Bereich Königsallee, geplanter Veranstaltungsort des Krämermarktes, ist als eine historische Allee besonderer Bestandteil des Kulturgutes Ludwigsburger Alleensysteme und steht deshalb in der Sachgesamtheit ‚Schloss und Gärten Ludwigsburg‘ unter Denkmalschutz. Der Schutz des Wurzelwerkes der Bäume und die Verhinderung jeglicher Art von Bodenverdichtung hat deshalb oberste Priorität. Nur wenn dieser Schutz gewährleistet ist, kann die Stadt Ludwigsburg davon ausgehen, vom Staatl. Vermögens- und Hochbauamt Ludwigsburg, dem Eigentümer des Geländes, auch zukünftig die Genehmigung für die Abhaltung des Krämermarktes in der Königsallee zu erhalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Anmeldung	2
2. Verkaufsstände/Verkaufsanhänger/Verkaufsfahrzeuge	2
3. Auf- und Abbau	2
4. Verkaufszeiten/Marktzeiten	2
5. Veranstaltungsfläche	2
6. Miet- und Zahlungskonditionen	3
7. Abfall/Reinigung/Umweltschutz	3
8. Schankerlaubnis	3
9. Lebensmittelhygieneverordnung	3
10. Befahren der Veranstaltungsfläche	3
11. Firmenbezeichnung/Preisaushang	3
12. Strom und Wasser	4
13. Gas/Brandschutz	4
14. Rücktritt	4
15. Haftung	4
16. Anerkenntnis	4
17. Salvatorische Klausel	5



1. **Anmeldung**

Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage www.ludwigsburg.de einzureichen. Die entsprechenden Anmeldefristen sind einzuhalten.
Die nicht rechtzeitige oder unvollständige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.
Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstaltungsleitung festgestellt, kann der Veranstalter nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt.
2. **Verkaufsstände/Verkaufsanhänger/Verkaufsfahrzeuge**
 - 2.1 Verkaufsstände: zugelassen sind ausschließlich weiße Pavillons/Zelte, in einem ordentlichen Zustand. Die Pavillons/Zelte sind mit ausreichend Gewichten zu beschweren. Im Aufenthaltsbereich des Verkaufspersonals sind *Schalttafeln* oder ähnliches zu unterlegen.
 - 2.2 Für Verkaufsanhänger und Verkaufsfahrzeuge besteht eine besondere Platzsicherung:
Zum Schutz der Vegetation sind entweder Tafeln aus Stahl oder Platten aus Holz (Stärke mind. 40mm) zu unterlegen. Jede Punktbelastung ist zu vermeiden, d.h. jedes Rad ist auf einer Fläche von mindestens 1 m² (1x1 m) zu unterlegen. Sogenannte *Dielen* sind aufgrund der geringen Breite nicht geeignet.
3. **Auf- und Abbau**
 - 3.1 Der Aufbau kann zu folgenden Zeiten erfolgen:
Am Freitag, 31.05.2019 in der Zeit zwischen 16:00 – 19:00 Uhr sowie
am Samstag, 01.06.2019 in der Zeit zwischen 06:00 – 08:00 Uhr.
Sollte der Standplatz am ersten Veranstaltungstag bis 08:00 Uhr nicht bezogen sein, verfällt der Platzanspruch.
 - 3.2 Der Abbau kann im Anschluss der Veranstaltung erfolgen, jedoch nicht während der Veranstaltung. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Für den Fall eines vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten.
Sie erreichen unsere zuständige Mitarbeiterin Frau Müller, jedoch nur während dem Aufbau und während der Veranstaltung unter 0152 07577322.
 - 3.3 Es gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 – 06:00 Uhr ist einzuhalten.
4. **Verkaufszeiten/Marktzeiten**

Nachfolgende Verkaufszeiten sind verbindlich:
Samstag, 01.06.2019 bis einschließlich 03.06.2019 jeweils von 09:00 – 19:00 Uhr.
5. **Veranstaltungsfläche**

Der Krämermarkt sowie der Kunsthandwerkermarkt werden in der Königsallee Süd und Nord abgehalten.
Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan).



Der Veranstalter behält sich vor, die vom Marktbeschicker angegebenen Maße zu überprüfen und ggfs. eine Nachberechnung zu erstellen.

6. Miet- und Zahlungskonditionen

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller –ohne vorherige Mahnung- auf eine Warteliste zu setzen, oder auch die vorläufige Platzzusage zu widerrufen.

7. Abfall/Reinigung/Umweltschutz

7.1 Stände die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor Ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen um Verunreinigungen zu vermeiden.

Das Verpackungsmaterial ist von den Ausstellern nach Ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen.

7.2 Die Standplätze sind geräumt und gesäubert zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine zusätzliche Müllgebühr in Höhe der jeweiligen Standmiete zu berechnen.

7.3 Die Inhaber von Ständen, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür nur noch Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck u. ä. verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand, wiederverwendet werden können ("Mehrweggeschirr"). Getränke dürfen auch in Pfandflaschen verabreicht werden. Ausgabe in anderen Behältnissen (Dosen, Beutel, Einwegflaschen usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen (z.B. Servietten) und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis 500 € geahndet werden.

8. Schankerlaubnis

8.1 Bei Ausschank von Alkohol muss ein Gestattungsantrag 2 Wochen vor Veranstaltung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung - auf eigene Kosten- eingereicht werden.

Auskünfte erteilt Frau Gerstenlauer, 07141 910 – 2379.

8.2 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.

9. Lebensmittelhygieneverordnung

Für den Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart einen -Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten- herausgegeben. Auskünfte erteilt das Landratsamt Ludwigsburg unter 07141 1441112.

10. Befahren der Veranstaltungsfläche

Die Marktfahrzeuge dürfen nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände. Ein Befahren der Grünflächen ist zu keiner Zeit gestattet. Das Befahren während den Veranstaltungszeiten ist **strengstens untersagt**. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge bis spätestens 08:45 die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens um 19:15 Uhr erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.



11. Firmenbezeichnung/Preisaushang

11.1 In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in der Größe DIN A4 anzubringen, aus dem deutlich Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers hervorgehen.

11.2 Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

12. Strom und Wasser

12.1 Der Veranstalter sorgt auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte für die Versorgung des Standes mit Strom.

Die Anmeldung von Strom muss im Vorfeld schriftlich erfolgen.

Für die Stromabnahme benötigen Sie einen EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel (mind. 25 m) und Mehrfachstecker. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.

Es dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzt werden. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.

12.2 Eine Wasserentnahmestelle wird zur Verfügung gestellt, jedoch keine Standleitung. Kanister zur Wasserentnahme müssen selbst mitgebracht werden.

Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserver- und -entsorgung obliegen dem Standbetreiber. Lebensmittelreste sowie Fett, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen (Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg – AbwS), sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung, beseitigt/verwertet werden. Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000 Euro verwarnt werden

13. Gas/Brandschutz

13.1 Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Aus Sicherheitsgründen müssen wir Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass keine ungeprüften Gasgeräte in Einsatz gebracht werden dürfen. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft werden. Eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen, liegt diese nicht vor kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.

13.2 Für den Brandschutz gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Für Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr, Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel.: 07141 9102318, zur Verfügung.

14. Rücktritt

Bei einer Stornierung der Buchung werden:

- ab 3 Wochen vor Veranstaltung 75% der Standgebühren zurückerstattet
- ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standgebühren zurückerstattet.
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn können keine Standgebühren zurückerstattet werden.

15. Haftung

Für Sach- und/oder Personenschäden, die ein Marktbeschicker oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Marktbeschicker in voller Schadenshöhe.

Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen, am Ausstellergut für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Marktbeschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.



16. Anerkennung

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGBs rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Marktbeschicker, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigsburg.

Ludwigsburg, Januar 2019